

DaKS-Info: Das Bildungs- und Teilhabepaket und seine Konsequenzen für Kinder- und Schülerläden sowie freie Schulen, 2. Fassung (August 2011)



Liebe Vorstände, liebe Erzieherinnen und Erzieher,

mit dem 1. April 2011 ist das Bundesgesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend zum 1. Januar d.J. in Kraft getreten. Die Verfahren, Formulare und Zuständigkeiten haben sich in den vergangenen Monaten ähnlich häufig verändert wie der Wasserpegel der Spree. Nun, wo wir hoffen, dass sich zumindest im Groben die Dinge zurecht gerückt haben, wollen wir Euch eine Zusammenfassung des aktuell gültigen Verfahrens zur Verfügung stellen.

Vorneweg wieder eine Kurzform für die eilige Leserin:

- Anspruchsberechtigt sind Kinder aus Familien, die Hartz IV, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen.
- Beantragt wird die Leistung bei dem Amt, das die Familie auch jetzt schon betreut (Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialämter).
- Die Anspruchsberechtigung wird durch einen "berlinpass" nachgewiesen (Gültigkeit maximal 6 Monate, gekoppelt an die Laufzeit des letzten gültigen Bescheides der Grundsicherung oder anderer Leistungen).
- Bezuschusst wird das Mittagessen (Kosten, die 1 € pro Mittagessen übersteigen bzw. maximal 20€/Monat Belastung für die Eltern), die Teilnahme an Tagesausflügen und mehrtägigen Reisen (vollständige Kostenübernahme), Lernförderung für SchülerInnen und noch einiges mehr, womit Ihr aber nichts zu tun habt.
- Kitas rechnen die gewährten Ermäßigungen mit dem bezirklichen Jugendamt ab. Für Horte ist das bezirkliche Schulamt der Ansprechpartner, für freie Schulen die Schulverwaltung (wobei weiterhin unklar ist, ob das bezirkliche Schulamt, in dessen Gebiet die Schule liegt oder die Senatsschulverwaltung) .
- Kosten für Mehrtagesreisen werden direkt vom für die Familie zuständigen Amt an die Einrichtung überwiesen.

Und nun in aller Ausführlichkeit:

1. Wer hat einen Anspruch auf Unterstützung?

Familien, die ALG II (sog. Hartz IV), Sozialgeld, Wohngeld oder zusätzliche Leistungen nach Bundeskindergeld (erhöhtes Kindergeld) beziehen, sind anspruchsberechtigt. Auch Familien, die über das Asylgesetz finanziert werden, fallen in die Gruppe der Anspruchsberechtigten. ABER: nicht alle Leistungen werden für alle gewährt, insbesondere die Übernahme von Kosten für mehrtägige Reisen werden nur nach Einzelfallprüfung gewährt (hier gelten andere Einkommensgrenzen, so dass z.B. Familien, die Wohngeld beziehen, diese Unterstützung nicht automatisch erhalten).

2. Wie stellt man einen Antrag?

Die Eltern gehen zu ihrem jeweiligen Amt (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber). Dort stellt man für das Kind den Antrag auf Leistungen aus dem Paket - am besten gleich alles auf einmal (Mittagessen, Ausflüge, für Schüler Lernmittel etc.). Es gibt ein gemeinsames Formular für alle Leistungen. Es empfiehlt sich, den Betreuungsvertrag mitzunehmen. Lediglich für den Zuschuss zur Kinderladenreise müssen die Eltern vorher ein Formular vom Kinder-/Schülerladen ausfüllen lassen. Gleiches

gilt für Reisen mit der Hortgruppe und Klassenfahrt. Alle entsprechenden Formulare findet Ihr auf der Website der Senatsverwaltung (Link siehe unten).

Die Eltern erhalten für ihr/e Kind/er den „berlinpass“ - dieser beweist den Anspruch auf Leistungen. Ein Musterexemplar des „berlinpass“ befindet sich auch auf der Website des Senats.

3. Wie lange gilt die Leistung?

Der „berlinpass“ wird für maximal sechs Monate ausgestellt, ist aber vorrangig an die Laufzeit des Grundbescheides gekoppelt. Beispiel: die Eltern stellen einen Antrag im August 2011, der Bescheid über die Grundsicherung gilt noch bis Ende Dezember 2011 – der „berlinpass“ ist bis Ende Dezember gültig. Danach stellen die Eltern einen neuen Antrag auf Grundsicherung UND MÜSSEN gleichzeitig auch wieder die Erneuerung des „berlinpass“ beantragen. Dieser wird dann wieder genau so lange gültig sein, wie der Bescheid der Grundsicherung (HartzIV) oder maximal sechs Monate bei anderen länger geltenden Bescheiden (z.B. Wohngeld). Nur wenn der erneuerte „berlinpass“ im Kinderladen vorgelegt wird, kann auch die Rückerstattung der Aufwendungen erfolgen.

Wenn Eltern zwischenzeitlich den Anspruch verlieren (z.B. Arbeitsaufnahme, Gehaltserhöhung oder Lottogewinn) sollten sie dies schnell der Einrichtung mitteilen, die dann die Ermäßigungen gleich einstellt. ABER: teilen die Eltern es nicht mit, besteht für die Einrichtung Rechtssicherheit, dass sie alle Gelder, die sie den Eltern in der Geltungsdauer des „berlinpass“ erlassen hat, vom jeweiligen Amt erstattet bekommt. Das Amt wird sich im Einzelfall mit den Eltern darum streiten, wer warum was zurückzahlen muss. Die Einrichtung hat damit nichts zu tun und kann also für die Geltungsdauer planen.

4. Was wird alles über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert und was soll die Einrichtung tun?

An dieser Stelle informieren wir nur über die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, bei deren Gewährung Kinderläden/Kitas, Schülerläden/Horte oder freie Schulen eine Rolle spielen.

4.1. Zuschuss zum Mittagessen

Kita: Eltern zahlen heute 23 € pauschal für die Mittagessenversorgung in der Kita. So regelt es das Kostenbeteiligungsgesetz. Von diesen 23 € bekommen die Eltern einen Nachlass von 3 € pro Monat. Ihr könnt das in der Praxis auf verschiedenen Wegen umsetzen:

- a) Ihr senkt den Kostenbeitrag monatlich um 3 € ab, müsst dann aber auch daran denken, nach Ablauf der Gültigkeit des „berlinpass“ wieder den Beitrag anzuheben,
- b) Ihr zahlt der Familie das Geld für die Zeit des Anspruchs (also X Monate mal 3 € = Y €) als Einmalzahlung aus (quittieren lassen) - bei einem Kitawechsel innerhalb dieser Zeit müsstet Ihr dann wieder anteilig Geld zurück fordern oder in den Wind schreiben (das muss man nur wissen),
- c) Ihr zahlt der Familie jeden Monat 3 € zurück.

Es ist dabei egal, wie oft das Kind tatsächlich gegessen hat, ob es krank oder im Urlaub war. Auch ist egal, wie viele Öffnungstage die Kita real hatte. Das Mittagessen wird in der Kita pauschal bezuschusst und auch die Ermäßigung pauschal gewährt. Wenn Ihr für Mehraufwendungen für das Mittagessen (z.B. wegen Bio-Essen) habt und deshalb zusätzliche Elternbeiträge erhebt, gibt es keine Möglichkeit, dies über das Paket mit abzurechnen. Es bleibt immer bei 3 € Ermäßigung für die Eltern und 3 € Erstattung für den Kinderladen.

Um dann an Euer Geld zu kommen, müsst Ihr eine Liste führen, in welcher die Kinder erfasst werden, die den „berlinpass“ vorgelegt haben. Diese Liste müsst Ihr bei Eurem zuständigen Jugendamt einreichen (wir empfehlen einmal im Quartal) und bekommt dann die Gesamtsumme auf Euer Konto überwiesen. Die genauen Adressen in den Jugendämtern findet Ihr am Ende dieser DaKS-Info.

Frei finanzierte Schülerläden müssen bescheinigen, wie viel die Eltern für das Mittagessen zahlen. Alles was dann über 20€ gezahlt werden müsste, wird ab sofort durch das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert. Mit dem Betreuungsvertrag inkl. den darin aufgeführten Kosten für Mittagessen gehen die Eltern auch zu ihrem

Amt und legen dem Schülerladen ebenfalls den „berlinpass“ vor. Die Erstattung erfolgt ebenfalls über das bezirkliche Jugendamt.

Hort: Auch wenn derzeit verschiedene Verfahren kursieren, hat eine Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung folgendes ergeben: die Abrechnung erfolgt nach monatlich unterschiedlich hohen Pauschalen, die sich jeweils an den Schul-/Ferientagen des jeweiligen Monats orientieren. Wenn ein Kind von Juni bis Dezember 2011 anspruchsberechtigt ist, bekommt die Familie insgesamt 35€ erstattet. Die monatliche Erstattung beträgt dann in diesem Jahr:

Mai	War noch pro gegessenem Essen Differenzbetrag zu 1 €	September	1,00 €
Juni	3,50 €	Oktober	7,50 €
Juli	12,50 €	November	1,00 €
August	5,00 €	Dezember	4,50 €

Diese Erstattungen holt Ihr Euch vom bezirklichen Schulamt (gilt auch für freie Schulen) zurück. Und wenn alle ganz brav sind und im nächsten Jahr das ISBJ auch im Hort funktioniert gibt es vielleicht auch hier eine IT-Lösung für die Abrechnung. Bis es so weit ist, müsst Ihr die Formulare der Senatsverwaltung für die Abrechnung nutzen.

Schulkinder, die keine Hortbetreuung haben, aber trotzdem am Schulessen teilnehmen: An dieser Stelle ist der jeweilige Caterer zuständig. Er muss die Teilnahme am Mittagessen für "berlinpass"-Kinder tagesgenau erfassen, soll den Eltern 1 € pro Tag in Rechnung stellen und sich die Differenz zu den eigentlichen Kosten vom bezirklichen Schulamt erstatten lassen.

2. Übernahme der Kosten bei Tagesausflügen

Kita, Hort und freie Schule: Ausflüge müssen auf den Punkt genau abgerechnet werden (zwar ohne Belege, aber trotzdem mit genauen Zahlen). Die Familie hat also den „berlinpass“ vorgelegt und Ihr wisst daher, dass das Kind kostenfrei an Ausflügen teilnehmen kann/soll/darf. Die dafür angefallenen Kosten - für Fahrtkosten und Eintrittsgelder, nicht für ein evtl. Taschengeld und das Eis - könnt Ihr Euch vom Jugendamt (Kita), vom Schulamt bzw. wo vorhanden über das Schulkonto (Hort) erstatten lassen. Auch dafür gibt es entsprechende Formulare auf der Website der Senatsverwaltung.

Für die Erstattung der Kosten für die "berlinpass"-Kinder ist es nicht notwendig, dass Ihr von allen anderen Kindern speziell für diesen Ausflug Geld eingesammelt habt. Wenn Ihr die Kosten für Ausflüge indirekt über einen pauschalen zusätzlichen Elternbeitrag abdeckt, dann ist dies ausreichend für eine Erstattungsanspruch.

Praktisches Vorgehen an Hand eines Beispiels:

Kinderladen „Muckeletti“ nimmt pro Monat 30€ zusätzlichen Elternbeitrag und darüber hinaus nichts. Damit und mit den Zahlungen vom Senat und den gesetzlichen Elternbeiträgen wird alles finanziert, was den Ladenalltag so ausmacht. Die „Muckelettis“ machen einen Ausflug ins Schwimmbad, kostet pro Kind 2,50€ - diese 2,50€ bekommt dann die betroffene Familie zurück; es reduziert sich praktisch der zusätzliche Elternbeitrag = die Erstattung erfolgt immer rückwirkend. Wenn Ihr dieses Geld gerne wieder haben möchtet, gilt auch hier: die Einrichtung muss eine Liste führen, in welche die betroffenen Kinder mit der jeweiligen

Ausgaben aufgeführt sind. Die Liste wird wieder beim Jugendamt eingereicht und die Gesamtsumme wird auf Euer Konto überwiesen. Zukünftig soll auch diese Abrechnung über das ISBJ möglich sein.

Im letzten Rundschreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist eine monatliche Höhe von 3€ für diesen Bereich monatlich benannt, ABER dies ist keine Deckelung. Das bedeutet für Euch und die Eltern: selbst wenn Ihr im Monat 10€ für Tagesausflüge ausgegeben habt, muss dies erstattet werden. Auch wenn Ihr keine Belege mit einreichen müsst, gilt natürlich: für Prüfungszwecke müsst Ihr die Quittungen ordnungsgemäß in Eurer Buchhaltung ablegen (was Ihr ja sowieso macht).

3. Übernahme der Kosten bei Kinderladenreise/Schülerladenreise/Schulfahrten

Bei der Übernahme der Kosten für die mehrtägige Reise muss die Familie einen gesonderten Antrag bei ihrem Amt stellen. Der Antrag muss rechtzeitig VOR der Reise gestellt werden. Die Basis des Antrags ist ein von der Einrichtung ausgefülltes Formular. Dort müsst Ihr neben dem Reisedatum und den einzelnen Kosten (wie Übernachtung, Verpflegung, Fahrtkosten und z.B. Eintrittsgelder) auch die Kontoverbindung des Kinderladens angeben. Übernimmt das Amt die Kosten (was nicht automatisch so sein wird - z.B. bei Wohngeldempfängern) wird die Gesamtsumme vorab auf Euer Konto überwiesen. Solltet Ihr eine Pauschalreise gebucht haben, gilt die vom Anbieter angegebene pauschale Summe als Preis und muss nicht einzeln aufgedröselst werden. Übrigens: die Anteile für die Übernachtung/Fahrtkosten etc. der Begleitpersonen wird anteilig auf die Kosten des Kindes eingepreist (also Fahrt kostet für alle inkl. Begleitpersonen 1000 € / 20 Kinder = 50€ Kostenbeitrag pro Kind = Übernahme durch das Amt).

4. Lernförderung

Für Schüler, bei denen zu befürchten ist, dass sie wesentliche Lernziele der jeweiligen Klassenstufe nicht erreichen, können Eltern eine Lernförderung beantragen. Anhand bestimmter Indizien (z.B.: schlechte Noten oder vergleichbare verbale Beurteilung, gravierende Leistungsbeeinträchtigung aufgrund einer Krankheit von mind. 4 Wochen oder einer nicht vorhersehbaren Lebensbelastung) soll die Schule beurteilen, ob eine Lernförderung sinnvoll ist.

Stattdessen soll die Lernförderung in Kleingruppen (6 TeilnehmerInnen, in begründeten Ausnahmen auch weniger) und in einem Umfang von 2 x 1,5 h wöchentlich haben. Veranschlagt ist ein monatliche Erstattung von 72,63 €/Schüler in der Lernförderung.

Zur Gewährleistung der Lernförderung sollen die Schulen Kooperationsverträge mit Einzelanbietern (u.U. auch ältere Schüler) oder Organisationen abschließen. Dafür gibt es Musterverträge. Die Schulverwaltung favorisiert eine schulnahe Variante, "möglichst durch einen Träger der Ganztagsangebote". Es gibt dafür Interessenbekundungsverfahren. Ihr könnt Euch überlegen, ob Ihr Euch daran beteiligt - egal ob mit eigenem Personal oder mit Honorarkräften.

Für die Abrechnung gibt es ebenfalls Formulare, die a) von der Schule und b) von der Person, die die Lernförderung erbracht hat, auszufüllen sind.

5. Wie erfolgt die Abrechnung?

Der Kinderladen hat seine o.g. Listen ausgefüllt. Diese muss er monatlich/quartalsweise (wie er will) an das für ihn zuständige Jugendamt schicken. Das Amt veranlasst eine Gesamtzahlung auf das Konto des Kinderladens. Wie schnell/langsam das geht, können wir nicht sagen. Für Schülerläden und Schulämter gilt genau dasselbe. Zukünftig (vielleicht schon ab November) soll es möglich sein, dass die Abrechnung für Mittagessen und Tagesausflüge direkt über das ISBJ-System laufen. Dann würdet Ihr bei Vorlage des „berlinpass“ an ISBJ melden, dass die Berechtigung vorliegt. Das System erstattet Euch automatisch drei Euro pro Monat für die Zeit der Geltungsdauer des Passes. Einmal im Quartal (z.B.) gebt Ihr dem ISBJ dann die Zahlen für die Ausflüge, die Erstattung Eurer Aufwendungen erfolgt dann über die monatliche Zahlung aus dem Bezirksamt. Es wird also noch einmal etwas unübersichtlicher bei der Kontrolle der Zahlungen, aber dafür in der Abrechnung an sich

etwas einfacher. Wenn alles so weit ist mit dem ISBJ-Abrechnungsdingensbums für das Bildungs- und Teilhabepaket geben wir Euch dafür noch einmal eine Kurzanleitung an die Hand.

Im übrigen müsst Ihr keine Einzelabrechnung mit Belegen für die erbrachten Leistungen machen. Mit dem Einreichen der Listen, dem Ausfüllen des Formulars oder der ISBJ-Abrechnung ist es erst einmal getan. Natürlich besteht grundsätzlich der Anspruch der Ämter, dass später im Einzelfall geprüft werden kann, ob die Ausgaben tatsächlich so hoch waren wie angegeben, oder ob die Ausflüge tatsächlich stattgefunden haben. Eine ordnungsgemäße Buchführung und Ablage der Belege reicht aber schon aus, um solchen Prüfansprüchen gerecht werden zu können.

6. Können wir uns weigern oder wer bezahlt unseren Aufwand als Kinderladen?

Mit einer Gesetzesänderung im Mai d.J. hat das Land Berlin eine Regelung erlassen, welche die Träger verpflichtet Familien mit nachgewiesenem Anspruch (=„berlinpass“) die entsprechenden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu gewähren. Die Fragen nach dem „wollen“ erübrigt sich also leider. Eine Weigerung zur Mitarbeit wäre formal ein Grund, dass der Träger aus der Kita-Finanzierung ausgeschlossen wird. So weit wird es aber wohl nicht kommen, denn letztlich haben wir ja alle ein Einsehen, dass uns nix weiter bleibt als das Beste draus zu machen. Das Land Berlin hat inzwischen aber auch verstanden, dass Euer Aufwand in irgendeiner Form honoriert werden muss und daher in eben jenem Gesetz im Mai auch verabschiedet, dass sich die Verbände mit dem Land Berlin auf eine „Pauschale“ pro betroffenem Kind im Kinderladen verständigen sollen. Diese Verhandlung führen wir gerade, wissend, dass es am Ende des Tages keine Abbildung Eures realen und erst recht nicht gefühlten Aufwandes sein wird. Angestrebt wird hier eine Lösung, die ebenfalls direkt über das ISBJ-System abgewickelt wird. Aber plant jetzt nicht mit exorbitanten Zusatzeinnahmen, es wird sich wohl eher im Centbereich abspielen.

Wenn in einem Kinderladen nur ein oder zwei Kinder leistungsberechtigt nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind, könnte man natürlich schnell auf den Gedanken kommen, dass sich der ganze Abrechnungsaufwand nicht lohnt. Wenn Ihr dann den Betroffenen die Ermäßigungen gewährt, aber auf die Abrechnung mit den Ämtern verzichtet, verhunzt Ihr zwar die Sozialstatistik, verhaltet Euch aber ansonsten rechtskonform.

7. Wie und wo machen Eltern ihren rückwirkenden Anspruch ab 1.1.2011 geltend?

Die Antragsfrist für rückwirkende Ansprüche bis 31.Mai 2011 ist abgelaufen. Alles was von Januar bis Mai passiert ist ist Geschichte und müsst Ihr Euch nicht auf den Tisch ziehen. Eltern können nun nur noch Ansprüche ab Juni d.J. geltend machen und dies nur, wenn Sie für den Monat Juni und weitere auch schon einen „berlinpass“ hatten. Ganz praktisch bedeutet das: die Eltern kommen im September mit dem „berlinpass“ in den Kinderladen. Auf dem „berlinpass“ an sich ist nicht vermerkt, ab wann er gültig ist, sondern nur wie lange er gültig ist.

Die Eltern sagen: „Wir haben den schon seit Juni, aber durch den Sommer lag er halt bei uns auf dem Küchenschrank und da lag er halt und hat gewartet. Jetzt ist er ja da.“

Ihr: „seufz“ und fügt Euch in Euer Schicksal, das in diesem Fall bedeutet, dass die Eltern den Originalbescheid, der zusammen mit dem „berlinpass“ erstellt wird, bei Euch vorlegen müssen. Steht dort tatsächlich Juni drauf und das bedeutet, dass Ihr eine Erstattung für Mittagessen und Tagesausflüge (nicht Mehrtagesfahrten) ab Juni vornehmen müsst und auf den oben beschriebenen Wegen abrechnet.

Ausblick

Es kann nur besser werden und wenn Ihr an Details oder dem Großen und Ganzen verzweifelt: ruft uns einfach an, wir versuchen unser Bestes.

Wo gibt es noch mehr Informationen?

Die Senatsbildungsverwaltung hat neben Infoschreiben für Eltern und Träger auch eine Frage-Antwort-

Sammlung angefertigt. Außerdem gibt es Verfahrenshinweise und Formulare für die einzelnen Leistungsarten. Ihr findet das alles unter www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket und www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket/fachinfo.html

Adressen für die Abrechnung

Kita

Mitte	Abteilung Jugend, Schule und Sport	Tagesbetreuung für Kinder	Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin
Friedrichshain - Kreuzberg	Abteilung Jugend, Familie und Schule	Gutscheinformierte Tages- und Hortbetreuung	Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
Pankow	Abteilung Jugend und Immobilien	Fachdienst 5 – Kindertagesbetreuung	Fröbelstraße 17, 10405 Berlin
Charlottenburg – Wilmersdorf	Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport	Kindertagesbetreuung – Kitagutscheine	Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin
Spandau	Abteilung Jugend und Familie	Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten	Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Steglitz – Zehlendorf	Abteilung Jugend, Schule und Umwelt	Fachreferat 2 – Tagesbetreuung von Kindern	Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin
Tempelhof – Schöneberg	Abteilung Familie, Jugend, Sport und Quartiersmanagement	Tagesbetreuung für Kinder	Strelitzstraße 15, 12105 Berlin – Mariendorf
Neukölln	Abteilung Jugend	Kindertagesbetreuung	Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin – Neukölln
Treptow – Köpenick	Abteilung Jugend und Schule	Fachservice Trägerfinanzierung	Zum Großen Windkanal 4, 12489 Berlin – Adlershof
Marzahn – Hellersdorf	Abteilung Jugend und Familie	Tagesbetreuung von Kindern	Riesaer Straße 94, 12627 Berlin
Lichtenberg	Abteilung Familie, Jugend und Gesundheit	Jugendamt – Tagesbetreuung von Kindern	Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin
Reinickendorf	Abteilung Jugend und Familie	Tagesbetreuung für Kinder	Nimrodstraße 4-14, 13469 Berlin

Hort

bezirkliche Schulämter

Freie Schulen

bezirkliche Schulämter

Babette Sperle und Roland Kern